

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 10 (1894)

**Heft:** 38

**Rubrik:** Schweiz. Gewerbeverein

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
**Kunst im Handwerk.**

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

X.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Morgani'schen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 15. Dezember 1894.

**Wochenspruch:** Das Wort ist frei, die That ist stumm,  
der Gehorsam blind.

Schweiz. Gewerbeverein.

## Konferenz

Freitag den 12. Oktober 1894,  
vormittags 10 1/2 Uhr  
im Börsengebäude in Zürich,  
veranstaltet v. einer Subkommission  
des Centralvorstandes des  
Schweizerischen Gewerbevereins.  
(Fortsetzung).

Die Subkommission, bestehend aus den Herren Oberst Dr. Merk, Fabrikant in Frauenfeld, Boos-Jegher, Direktor der Gewerbe-Ausstellung in Zürich und Vuilleumier-Schetty, Maschinen-Ingenieur in Basel, hielt es für angezeigt, diese Frage durch eine Anzahl Organe und Institute begutachten zu lassen, welche zur Förderung des einheimischen Gewerbes und Handwerks berufen sind oder mit praktischen Erfahrungen in der Anwendung von Motoren und Rohstoffen im Klein-gewerbe dienen könnten.

Demgemäß wurden zur Besichtigung von Delegierten an die Konferenz eingeladen:

Das h. eidgen. Industrie-Departement in Bern;  
die Direktionen der Industrie- und Gewerbemuseen in Zürich, Winterthur, Bern, Freiburg, Basel, St. Gallen, Aarau;  
die Direktionen der kantonalen Techniken in Winterthur, Burgdorf und Olten;  
die Direktionen der Lehrwerkstätten in Zürich, Winterthur und Bern;  
die Vorstände des Vereins schweiz. Maschinenindustrieller und

des Vereins ehemaliger Schüler des Technikums Winterthur;

Herr Prof. H. Bendel, Präsident der eidg. Expert.-Kommission in Schaffhausen.

An der Konferenz sind folgende Institute und Vereine durch Delegierte vertreten:

Gewerbemuseum Zürich	durch	Hrn. Dir. Müller,	Architekt.
" Winterthur	"	" "	Pfister,
" Bern	"	" "	Blom,
" St. Gallen	"	" "	Wild,
" Aarau	"	" "	Meyer-Schoffe.

Kantonales Technikum Winterthur durch Hr. Prof. Ketter, Maschinen-Ingenieur.

Kantonales Technikum Burgdorf durch Hr. Prof. Boffardt, Maschinen-Ingenieur.

Westschweizerisches Technikum Biel durch Hr. Prof. Guinand.  
Verein schweiz. Maschinen-Industrieller durch die HH. Oberst Huber, Direktor der Maschinenfabrik Derlison; Ingenieur Naville, Direktor der Maschinenfabrik Escher Wyß & Cie. in Zürich.

Schweiz. Gewerbeverein durch die Herren Oberst Dr. Merk, Frauenfeld; Prof. Bendel, Schaffhausen; Boos-Jegher, Zürich.

Ihre Abwesenheit lassen entschuldigen das schweiz. Industrie-Departement und die Gewerbemuseen Freiburg und Basel, sowie Herr Vuilleumier-Schetty in Basel.

Herr Boos-Jegher eröffnet die Konferenz um 11 Uhr. Den Vorsitz übernimmt Herr Oberst Dr. Merk. Protokollführer ist der Sekretär des schweiz. Gewerbevereins, Werner Krebs.

Das Präsidium stellt die Frage, ob die Herren Delegierten mit dem Vorgehen des Schweiz. Gewerbevereins im allgemeinen einverstanden seien, und schließt aus deren Still-schweigen, daß dies der Fall sei.

Es wird deshalb in die Beratung der einzelnen, von der Subkommission aufgestellten Fragen eingetreten.

Erste Frage: „In welcher Weise können die Gewerbemuseen, technischen Fachschulen und eventuell weitere Institutionen die bessere Nuzbarmachung der für das Kleingewerbe geeigneten Motoren und Werkzeugmaschinen einzeln oder insgesamt bewirken (z. B. durch Anlage von permanenten Sammlungen oder periodischen Spezialausstellungen, durch Errichtung von technischen Auskunftsstellen oder durch Einführung von Wandervorträgen)?“

Die vorberatende Kommission erachtet als die geeignetsten Stellen zur Auskunftsleistung über Motoren und Werkzeugmaschinen die bestehenden Gewerbemuseen. Die Vertreter dieser Anstalten werden ersucht, deren Wirksamkeit in dieser Richtung und die bezüglichen Bedingungen mitzuteilen.

Herr Pfister erklärt, daß das Gewerbemuseum Winterthur zur Zeit eine ansehnliche Sammlung von Motoren und Werkzeugmaschinen für die verschiedensten Gewerbebranchen besitze und für deren Aufstellung kein Plaggeß verlange. Es bestehe die Absicht, diese Sammlungen auszudehnen speziell auf Motoren für das Kleingewerbe. Die Maschinen werden wöchentlich einmal in Betrieb gesetzt, was bei dortigen Handwerkern großes Interesse findet. Die Auskunftsleistung erstreckt sich auch außerhalb des Kantons. Bei der Auswahl der Maschinen werden fast ausschließlich einheimische Fabrikate berücksichtigt. Versuchsweise wurden auch einzelne Maschinen zur Probe abgegeben. In Winterthur sei also in dieser Hinsicht genügend vorgesorgt und es würde sich nur darum handeln, zu prüfen, ob die Aufgabe des Gewerbemuseums noch erweitert werden könnte. Viel mehr könnte nach seiner Ansicht nicht geschehen.

Ähnliches berichtet Herr Direktor Blom über das kantonale Gewerbemuseum in Bern, das in jüngster Zeit für Beschaffung von Motoren und Werkzeugmaschinen sehr stark in Anspruch genommen werde. Es werden sowohl in- als ausländische Maschinen ausgestellt und für solche kein Plaggeß erhoben.

### Zur Revision des st. gallischen Gebäude-Affekuranz-Gesetzes.

Der sel. Finanzsekretär Leuzinger hat s. Z. erklärt, er begreife nicht, daß nicht sämtliche Handwerksmeister des Kantons St. Gallen wie Ein Mann gegen die Ungerechtigkeiten des st. gallischen Gebäudeaffekuranzgesetzes sich erheben, das den Handwerkerstand in unverantwortlicher Weise bedrücke.

Aus dem Bericht der Delegiertenversammlung des kantonalen Gewerbeverbandes geht nun hervor, daß die staatswirtschaftliche Kommission zur Erkenntnis gelangt sei, daß das Affekuranzgesetz von 1870 auf unrichtigen versicherungstechnischen Grundfäßen beruhe und daß nun in der Revision desselben ein rationeller und humaner Geist gewaltet habe. Der neue Entwurf wurde vom Großen Räte zur weiteren Prüfung bis zur nächsten Session verschoben.

Wir erlauben uns nun, den „rationellen“ Geist etwas näher ins Auge zu fassen. Wenn eine Gesetzesvorlage rationell behandelt werden will, so muß man in erster Linie die Fehler des bestehenden Gesetzes ins Auge fassen und an Hand der Statistik betreffende Punkte ausgleichen. Dies ist bei dem Entwurf des neuen Affekuranzgesetzes in der Hauptsache, bei der Klassifikation, nicht geschehen. Der neue Entwurf sieht 5 Klassen vor, die von 8 bis 20 Rp. taxiert sind, und können Zuschläge von 2 bis auf 50 Rp. bei gefahrerhöhenden Momenten der einzelnen Gebäude hinsichtlich ihrer Benutzung gemacht werden. Wir fragen nun: wer muß auf die Spitze gehängt werden? Vielleicht die Handwerker, die seit 23 Jahren

ungerechter Weise zweimal zu viel bezahlt haben. Sind diese Schuld daran, wenn der Blitz in ein Haus schlägt, wenn kleine Kinder mit Feuer spielen, an unrichtiger Konstruktion von Feuerstätten oder wenn freventlich angezündet wird und auch wenn ganze Ortschaften ein Raub der Flammen werden?

Man erwidert uns des weitern, daß Bauten mit harter Bedachung u. s. w. der Feuergefährdung weniger ausgesetzt seien, als solche mit weicher Bedachung. Können hier obgenannte Entzündungsarten nicht auch vorkommen? Wo ist dann ein größerer Schaden zu konstatieren, an einem Haus, das vielleicht für über 100,000 Fr. versichert ist oder bei einem Haus für 4—5000 Fr.? Das st. gallische Versicherungskapital beträgt 447,137,400 Fr. und es sind für nur eine Million Fr. Häuser mit weicher Bedachung vorhanden, die sich jährlich vermindern, da keine neuen Bauten mit weicher Bedachung mehr erstellt werden dürfen.

Die Statistik beweist, daß beinahe  $\frac{1}{4}$  der Brandfälle nur von kleinen Kindern herrühren und es dürfte in dieser Beziehung ein strengeres Feuerpolizeigesetz geschaffen werden, besonders für sicheres, den Kindern unzugängliches Aufbewahren der Zündhölzchen.

Aus diesem Beweismaterial ist zu ersehen, daß eine Klassifikation niemals richtig normiert werden kann und sollte von den Gewerbevereinen des Kantons St. Gallen diesbezüglich opponiert werden, d. h. es sei von der Klassifikation und den Zuschlägen Umgang zu nehmen resp. nur eine, höchstens zwei Klassen anzusetzen.

Der Kanton Zürich besitzt seit 40 Jahren ein Brand-Affekuranzgesetz mit nur einer Klasse bei 10 Rp. von 100 Fr. Brandsteuer. Wir glauben, daß auch im Kanton St. Gallen dies möglich wäre, wenn auch vielleicht 11 Rp. von 100 Fr. Brandsteuer erhoben werden müßten. Der Kanton Zürich legte jährlich größere Summen in den Reservefonds und ist nun Willens, die Brandsteuer zu ermäßigen.

Es werden jährlich im Kanton St. Gallen neue Hydrantenanlagen und Wasserwerke erstellt, die Feuerwehr wird besser instruiert und mit Neuerungen ausgerüstet und dadurch die Affekuranzkasse unterstützt.

Die Statistik ergibt des Fernern, daß von 1592 Brandfällen nur drei bei Handwerkern stattfanden, deren Gebäude der Feuergefährlichkeit wegen in die dritte Klasse versetzt sind und wofür die kleine Summe von 4905 Fr. 90 Rp. vergütet wurde.

Mit der Annahme des neuen Brandaffekuranzgesetzes würden dieselben noch höher gestellt werden.

Zur weitern Illustration des gegenwärtig noch bestehenden Affekuranzsteuergesetzes führen wir die Affekuranzsteuer eines solid gebauten Hauses eines Geschäftes an, das in die 5. Klasse versetzt wurde und so wenig und so viel feuergefährlich ist als der Palaß eines Millionärs oder das Schindeldach eines Landmannes.

Das Gebäude ist zu 24,000 Fr. brandversichert und bezahlte der Besitzer im Jahre

Jahr	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
100 Fr. Affekuranzsteuer	100	109	104	83	72	72	144	86	101	72

also 943 Fr. in 10 Jahren.

Aus diesem einzigen Beispiel ist ersichtlich, daß ein Gebäude 5. Klasse in circa 20 Dezennien so viel Steuern bezahlen muß, daß damit die Affekuranzsumme gedeckt werden könnte, nota bene ohne Zins und Zinsszinsen mitzurechnen. Wenn da dem Bürger die Augen über eine solche himmel-